

Verkündungsblatt ***der Technischen Universität Ilmenau***

Nr. 194

Ilmenau, den 5. März 2021

Seite

Dritte Änderungssatzung zur Satzung
zu Besonderen Bestimmungen für Studium,
Prüfungswesen und Promotion
aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Dritte Änderungssatzung zur Satzung

zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Dritte Änderungssatzung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14. Januar 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 190 / 2021.

Der Senat hat die Dritte Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 am 2. März 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 4. März 2021 genehmigt.

§ 1

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14. Januar 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 190 / 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird klarstellend eine neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt wird, gelten die bestehenden Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion – insbesondere Immatrikulationsordnung, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotionsordnung – unverändert.“

2. In § 4 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie die Durchführung von Abschlussleistungen in der nach Absatz 3 in den Modulbeschreibungen festgelegten Form nicht möglich, ist von den Modulverantwortlichen eine von der Modulbeschreibung - im entsprechend erforderlichen Fall auch von § 11 Absatz 3 PStO-AB - abweichende Form unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens neu festzulegen. Die Festlegung ist in geeigneter Weise rechtzeitig – in der Regel eine Woche - vor Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Kann die Bekanntgabe der geänderten Form der Abschlussleistung

erst nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 16 Absatz 6 PStO-AB erfolgen, ist die Abmeldung bis zum Beginn der Abschlussleistung möglich. Legen Studierende dar, dass ihnen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie die Teilnahme an der Abschlussleistung in der nach Satz 1 festgelegten Form nicht möglich ist, kann auf individuellen Antrag von Studierenden im Einverständnis mit den Prüferinnen oder Prüfern und unter Wahrung der Chancengleichheit durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine individuelle Regelung bezüglich der Abschlussform getroffen werden.“

3. In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie das Absolvieren von Abschlussleistungen im Wege von Präsenzveranstaltungen nicht möglich, können die Modulverantwortlichen festlegen, dass Abschlussleistungen entweder im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen, per Email oder innerhalb eines von der Universität zugelassenen kommunikations- und netzwerkgestützten Prüfungssystems) oder durch postalische Zusendung erbracht werden. § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sowie die besonderen Vorgaben des Präsidiums zur Sicherung des Datenschutzes, zur Identifikation der Studierenden, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen sowie zum Umgang mit technischen Störungen sind zu beachten.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ilmenau, den 4. März 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler
Präsident